

Überführungsbogen Bankmitarbeiter wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung

von Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg Burkhard
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht, Wiesbaden

Der Fragebogen will die Strafbarkeit der Bankmitarbeiter anhand einer Vielzahl sich teilweise ähnelnder, sich wechselseitig hinterfragender und präzisierender Fragen ermitteln. Dem beschuldigten Bankkunden, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet wurde, steht es frei, ob er sich zu dem Vorwurf äußern möchte oder nicht, § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Von diesem Schweigerecht sollte er zunächst Gebrauch machen und eine Beantwortung des Fragebogens dringend mit einem mit dieser Materie vertrauten Strafverteidiger erörtern. Grundsätzlich läßt sich hierzu nur darauf hinweisen, daß sich kein Beschuldigter selbst belasten muß und die wahrheitsgemäße Beantwortung aber zu einer Eigenbelastung führen kann. Zwar darf sich der Beschuldigte auch durch unwahre Äußerungen verteidigen. Bei einer Enttarnung des hartnäckigen Lügens, darf dieses jedoch strafscharfend gewichtet werden¹. Bleibt der Beschuldigte bei seinem Schweigen dürfen hieraus keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden².

¹ BGH, Urteil vom 24.11.1978, 2 StR 616/78 zitiert bei Dreher/Tröndle, StGB-Kommentar, 47. Auflage, § 46 RN 28.

² Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, 42. Auflage, § 136, RN 7; ders., a.a.O., § 261 RN 16 m.w.N.; BGHSt 14, 358, 364.

Es fällt auf, daß der Fragebogen nicht über die Rechte des Beschuldigten belehrt. Ob deswegen die Antworten überhaupt verwertbar sind, erscheint zweifelhaft³.

Anders sieht die Sachlage möglicherweise aus, wenn über einen Verteidiger ein Deal mit der Strafverfolgungsbehörde mit dem Inhalt abgeschlossen wird, daß durch die Beantwortung des Fragebogens eine Strafmilderung des beschuldigten antwortenden Steuerpflichtigen erfolgt. Hierbei ist zu bedenken, daß ein Geständnis und die Mitwirkung bei der Aufklärung der Tat generell Strafmilderungsgründe sind. Andererseits ist solch ein Deal nicht einklagbar⁴ - wengleich er in der Praxis, ist er einmal abgeschlossen - auch in der Regel eingehalten wird. Schließlich stellt sich jedoch für die Strafverfolgungsbehörde die Frage, ob nicht vor dem Hintergrund einer möglicherweise im Rahmen eines Deals erkauf-

³ Beweisverwertungsverbote können sich aus Beweiserhebungen ergeben, die gegen ein Beweisthema- oder ein Beweismittelverbot verstoßen. Beweisverwertungsverbot bedeutet, daß die so ermittelten Tatsachen nicht zum Gegenstand der Beweiswürdigung und Urteilsfindung gemacht werden dürfen. Wenn gesetzlich nicht ausdrücklich ein Verwertungsverbot angeordnet ist (wie z.B. in § 69 Abs. 3, 136 a, 252 StPO, § 393 Abs. 2 StPO) löst die fehlerhafte Beweiserhebung nicht zwangsläufig ein Beweisverwertungsverbot aus. Es ist dann vielmehr aufgrund der vom BGH entwickelten Rechtskreistheorie zu überprüfen, in wessen Rechte eingegriffen wurde, wessen Rechte nach der Norm geschützt werden sollen und ob das staatliche Interesse an der Strafaufklärung im Einzelfall höherrangig ist als das des Betroffenen vor unberechtigten staatlichen Maßnahmen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Einl. 55). Nach BGHSt 38, 214 (vom 27.02.1992) löst der Verstoß gegen die Belehrungspflicht über die Aussagefreiheit des Beschuldigten (z.B. § 393 Abs. 1 Satz 4 AO) grundsätzlich ein Verwertungsverbot hinsichtlich der daraufhin gemachten Angaben aus. Der BGH macht hiervon jedoch zwei Ausnahmen: Erstens soll ein Verwertungsverbot dann nicht eingreifen, wenn der Beschuldigte bei Beginn der Vernehmung auch ohne Belehrung sein Recht zum Schweigen gekannt hat und trotzdem freiwillig aussagte. Zweitens soll das Verwertungsverbot nicht eingreifen, wenn jemand zwar in Unkenntnis seines Schweigerechtes Aussagen gemacht hat, aber dieser verteidigte Beschuldigte der späteren Verwertung der Aussage ausdrücklich oder durch stillschweigend schlüssiges Verhalten zustimmt (Franzen/Gast/Joecks, Kommentar zum Steuerstrafrecht, 4. Auflage, § 393 RN 43 ff., 45 m.w.N.).

⁴ Eich, Die tatsächliche Verständigung im Steuerverfahren und im Strafverfahren, S. 83, Baumann, NStZ 1987, 157, 159; Bode DRiZ 1988, 281, 286; Bussmann/Lüdemann, MSchrKrim 1988, 81, 86, 89; Cramer, Festschrift

ten Strafmilderung der Bankkunde nicht in einem besonderen Maße die Schuld auf den Bankmitarbeiter in - einem falsch verstandenen Mitwirkungsübereifer - zu überwälzen versucht. Denn auf den Anstifter oder Gehilfen läßt sich nicht die Hauptschuld abwälzen. Dennoch wird der Aussage- und Beweiswert der Aussage des Bankkunden daran zu messen sein, ob und inwieweit es sich um eine Schutzbehauptung handelt.

Ist das Strafverfahren gegen den Bankkunden durch eine Erbringung einer Auflage nach § 153 a StPO oder durch eine Verurteilung abgeschlossen, steht ihm das Schweigerecht nicht mehr zur Verfügung, da er wegen des Strafklageverbrauchs und des Doppelbestrafungsverbot⁵ nicht mehr erneut wegen derselben Tat angeklagt bzw. bestraft werden kann. In diesem Fall ist er Zeuge und muß wahrheitsgemäß und vollständig aussagen. Ist das Verfahren allerdings nach §§ 153, 170 Abs. 2 StPO oder nach § 398 AO eingestellt worden, kann es jederzeit wieder aufgenommen werden, so daß dem Beschuldigte ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO bei einer etwaigen neuen Vernehmung zusteht⁶.

Der Überführungsbogen beinhaltet mit seinen 47 Fragen im einzelnen folgende Ermittlungsansätze:

für Rebmann, S. 145. 147; Dahs, NStZ 1988, 153, 154; Deal (Pseudonym), StV 1982, 545.

⁵ Ne bis in idem, Art 103 Abs. 3 GG, Dreher/Tröndle, a.a.O., § 51 RN 16; ders. a.a.O., vor § 52 RN 39.

⁶ Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 55 RN 2 ff., Vernekohl, PStR 1998, 51, 53.

Frage 1 grenzt zwischen Täter und Anstifter ab. Wird hier die Eigenmotivation klar herausgestellt und der Fremdanstoß verneint, erübrigen sich eigentlich alle anderen Fragen. Frage 1 ist daher eine Art Weichenstellung, die aber noch im Fragebogen mehrfach überprüft und detailliert hinterfragt wird. Nicht nur ein konkreter Bankmitarbeiter, sondern auch der Fremdanstoß durch Plakate, Broschüren etc. könnten einen Anfangsverdacht hinsichtlich einer Anstiftung bzw. einer sog. institutionalisierten Beihilfe begründen.

In Frage 2 wird nach dem Tatentschluß und den Motiven des Täters gefragt. Sofern in Frage 1 der Fremdanstoß (mit-)entscheidend war, kommt es hier darauf an, ob die Idee der Anlage in Luxemburg von dem Bankmitarbeiter stammte.

Frage 3 geht erstmals konkret auf die technische Abwicklung des Geldtransfers ein. Die Frage zielt auf die geleistete Teilnahmehandlung des Bankmitarbeiters ab. Es soll durch sie ermittelt werden, ob der Bankmitarbeiter zur fremden Tat angestiftet hat (Anstiftung, § 26 StGB) oder ob er die fremde Tat gefördert hat (Beihilfe, § 27 StGB).

Die Abgrenzung zwischen Anstiftung und Beihilfe ist in Grenzfällen wie folgt vorzunehmen: Anstiftung liegt vor, wenn jemand zur Tat bestimmt wird, der zwar schon von sich aus die Möglichkeit der Verwirklichung des Deliktes in Betracht gezogen hat, aber noch überwiegende Bedenken gegen die Tatverwirklichung hatte. Anstiftung ist ebenfalls zu bejahen, wenn jemand die für die Delikts-

durchführung nach Tätervorstellung sprechenden Argumente in der Psyche des Täters verstärkt oder ihnen zum entscheidenden Überwiegen verhilft, so daß der bis dahin hin- und hergerissene Täter (der allenfalls zu 50 % die Tat ausgeführt hätte) aufgrund dieser Einflußnahme die Tat durchführt⁷.

Sollten mehrere Bankmitarbeiter unabhängig voneinander den Rat erteilt oder den Wunsch geäußert haben, daß der Kunde einen bestimmten Betrag in Luxemburg anlegt, kommt für jeden der Bankmitarbeiter Alleinstiftung in Nebentäterschaft in Betracht⁸. Welcher Mittel sich der Anstifter bedient ist gleichgültig. In Betracht kommen Überredung, Ratserteilung, Anregung, konkludente Aufforderung, sogar ein nicht ernst gemeintes, ggf. ironisches Abreden⁹.

Ist hingegen der spätere Täter zur Tatbegehung überwiegend bereits entschlossen, ist ein Bestimmen zur Tat nicht mehr möglich. Denn der bereits fest entschlossene Täter (*omnimodo facturus*) kann nicht mehr angestiftet werden¹⁰.

Hilft man jedoch diesem überwiegend entschlossenen Täter ein oder mehrere Probleme bei der Tatbegehung zu beseitigen bzw. durch entsprechende Ratschläge den Tatplan zu verbessern, so

⁷ LK-Roxin, StGB-Kommentar, 11. Auflage, Berlin, New York 1993, § 26 RN 19.

⁸ Dreher/Tröndle, a.a.O., § 26 RN 3; LK-Roxin, a.a.O., § 26 RN 106; RGSt 55, 80; OLG Hamburg, HEST 2, 317.

⁹ Zur „scheinbaren Abmahnung“ Dreher/Tröndle, a.a.O., § 26 RN 4.

¹⁰ Schönke/Schröder-Cramer, StGB-Kommentar, 24. Auflage, § 26 RN 5; RGSt 36, 404; RGSt 59, 27; RGSt 72, 375 m. Anm. Kohlrausch.

kommt Beihilfe in Form der sog. psychischen Beihilfe¹¹ in Betracht. Auch wenn der Täter zunächst absolut fest zur Tatbegehung entschlossen ist, dann jedoch Zweifel bekommt und nun seiner Sache nicht mehr ganz so sicher ist (aber zu mehr als 50 Prozent die Tat ausführen wird), und jemand ihm zuredet, Bedenken ausredet, vermeintliche sichere Konzepte vorschlägt usw., kommt Beihilfe in Betracht. Erst wenn der Täter „umfällt“, also wieder völlig offen der Tatbegehung gegenüber steht (die Tat nur noch mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % oder weniger begehen wird), ist das Umstimmen zur Tatbegehung Anstiftung¹².

Unter den Bankmitarbeitern ist auch Beihilfe zur Anstiftung (Bankmitarbeiter A berät den Bankmitarbeiter B mit entsprechendem doppelten Gehilfenvorsatz, wie B den Kunden K zu einer steuerpflichtigen aber nach dem Tatplan nicht zu deklarierenden Geldanlage in Luxemburg überreden kann) bzw. Anstiftung zur Beihilfe (Bankmitarbeiter A erweckt bei Bankmitarbeiter B mit entsprechendem doppelten Anstiftungsvorsatz den Tatentschluß, daß B den hinsichtlich einer steuerpflichtigen aber nach dem Tatplan des Kunden K nicht zu deklarierenden Geldanlage in Luxemburg berät, wie das Geld ohne buchmäßig nachvollziehbare Aufzeichnungen nach Luxemburg zu verbringen ist) denkbar¹³. Beide Begehungsformen (des Bankmitarbeiters A in den obigen Beispielfällen) sind als Beihilfe zur Haupttat zu bestrafen, da in beiden Fällen kein Tatentschluß durch den Anstiftenden oder den Helfenden

¹¹ LK-Roxin, a.a.O., § 27 RN 10; Schönke/Schröder-Cramer, a.a.O., § 26 RN 5.

¹² LK-Roxin, a.a.O., § 26 RN 18 f., 19.

¹³ Dreher/Tröndle, a.a.O., § 26 RN 3; MDR 1953, 400.

unmittelbar geweckt, sondern nur die Tat mittelbar gefördert wird¹⁴.

Ein Fördern der Tat kann in dem Ratschlag oder hilfreichen Hinweisen der Tatausführung liegen. Ein Fördern kann aber auch schon in der psychischen Unterstützung durch den Bankmitarbeiter liegen, der den Täter durch Zustimmung zu seinem Handeln ermutigt oder seinen Entschluß weiterzumachen bestärkt. Führt der Bankmitarbeiter jedoch nur Weisungen des Kunden aus, leistet er solange keine Beihilfe, als er erlaubte und sozialadäquate, d.h. bankübliche Handlungen vornimmt. Die Antwort zu 3 trifft also auch die Abgrenzungsproblematik zwischen straffreiem erlaubtem Tun und dem aktiven Fördern einer fremden rechtswidrigen Tat oder dem Hervorrufen eines entsprechenden Tatentschlusses. Die Problematik für die Strafverfolgungsbehörde liegt hier in der Nachweisbarkeit einer Beihilfe bzw. der Anstiftungshandlung der Bankmitarbeiter bei äußerlich neutralen Handlungen. Denn der Geldtransfer ins Ausland ist eine erlaubte, sozialadäquate Handlung. Erst das Wissen um die Ziele des Täters und ein nicht sozialadäquates, d.h. bankunübliches Verhalten kann die Mitwirkung hierbei in ein strafrechtlich relevantes Licht rücken. Wenn dann z.B. bankunübliche Ratschläge erteilt oder ein auf Verschleierung des Geldtransfers zielendes sozialinadäquates Konzept, das allein der Steuerhinterziehung dient, von dem Bankmitarbeiter ausgearbeitet oder zur Verfügung gestellt wird um zum Gelingen der Tat beizutragen, wird die Strafverfolgungsbehörde hieraus die Beihilfehandlung und den

¹⁴ LK-Roxin, a.a.O., § 26 RN 110.

sog. doppelten Beihilfevorsatz des Gehilfen hinsichtlich des eigenen Förderns der fremden rechtswidrigen Tat und hinsichtlich des Gelingens der fremden Haupttat herauslesen bzw. im Fall des noch nicht zur Tat entschlossenen Täters hieraus die Anstiftung ableiten.

Klarzustellen ist hier insbesondere, daß eine strafbare Beihilfe nicht schon darin liegt, daß der Bankangestellte eine Festgeldanlage für den Kunden vornimmt in der Kenntnis und dem Bewußtsein, daß der Kunde dieses Kapital und die Einkünfte daraus noch nie versteuert und auch künftig nicht versteuern will. Denn es kann insbesondere für die Geldanlage im Ausland viele verschiedene gute (außersteuerliche) Gründe geben: Z.B. andere Anlagensegmente, höhere Zinssätze, Währungsspekulationen, besondere Entwicklungspotentiale bestimmter Märkte, Risikostreuung usw. Insoweit handelt es sich um sozialadäquate Handlungen¹⁵ von Bankmitarbeitern, die nicht strafbar sind. Problematischer wird es, wenn die Art und Weise des Geschäftsgebarens zugleich dokumentiert, daß letztlich nicht nur wirtschaftlich zulässige Anlagestrategien verfolgt und nicht nur das hierfür erforderliche seitens der Bankmitarbeiter getan wurde, sondern krumme, nicht nachvollziehbare, bankunübliche Verschleierungsmechanismen eingesetzt wurden, die

¹⁵ Ähnlich Philipowski, Steuerstrafrechtliche Probleme bei Bankgeschäften, in Straverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafrecht, 1983, S. 140, 141; Hassemer, der von der den Tatbestand (nicht nur die Beihilfe) ausschließenden professionellen Adäquanz spricht, wistra 1995, 44; Löwe-Krahl, Steuerstrafrechtliche Risiken typischer Banktätigkeiten, Diss. (Kiel) 1989, S. 17 f.; Löwe-Krahl wistra 1993, 123. ders., der hypothetische Kausalverläufe im Rahmen der objektiven Zurechnung zwischen Verhalten und tatbestandsmäßigem Erfolg berücksichtigen möchte: Bei Gehilfenbeiträgen, die weit weg von der eigentlichen Tathandlung erbracht werden und überall ohne Probleme erhältlich sind, wird keine rechtliche mißbilligte Gefahr für das Rechtsgut geschaffen, wistra 1995, 201, 205.

nichts mit Anlagestrategien zu tun haben¹⁶. Wenn hierfür keine plausiblen Erklärungen geliefert werden können, dürfte im Regelfall die Grenze zur strafbaren Teilnahme überschritten sein.

Selbst die Abwicklung eines Tafelgeschäftes ist keine Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Denn unser Gesetzgeber hat die Einrichtung des Tafelpapiergeschäftes gesetzlich vorgesehen¹⁷. Die Einhaltung der bestehenden Gesetze durch Bankmitarbeiter kann jedoch nicht strafbar sein. Gleiches gilt für die Einrichtung eines Nummernkontos im Ausland, wenn dort Nummernkonten gesetzlich erlaubt sind. Im Geltungsbereich unserer Gesetze würde ein Verstoß gegen die Kontenwahrheit, § 154 AO, vorliegen. Ist die Führung eines Nummernkontos im Ausland jedoch erlaubt (z.B. Schweiz, Luxemburg), liegt kein Verstoß gegen dort geltende Vorschriften vor, so daß eine Strafverfolgung auch über § 7 StGB nicht in Betracht kommt.

Frage 4 hinterfragt insoweit die Antworten zu 1 und 2, als es auch andere Bank-institute außer der Dresdner Bank S.A. Luxemburg in Luxemburg gibt und die Vermutung bei einem Transfer zur Dresdner Bank S.A. Luxemburg nahe liegt, daß Mitarbeiter der Dresdner Bank AG ihre Kunden nur an die Dresdner Bank S.A. Luxemburg und nicht an andere Bankinstitute verwiesen. Wenn also die Dresdner Bank S.A. Luxemburg von einem Kunden gewählt wurde, könnte dies aufgrund einer Empfehlung eines Bankmitarbeiters er-

¹⁶ Ähnlich Franzen/Gast/Joecks, Steuerstrafrecht, 4. Auflage, München 1996, § 370 RN 243, 251.

¹⁷ § 7 DepotG

folgt sein. Sicher liegt in der Benennung ausländischer Filialen oder Tochtergesellschaften durch einen Bankmitarbeiter keine strafrechtlich relevante Handlung. Dennoch ist die Beantwortung des Fragebogens möglicherweise widersprüchlich oder zumindest erklärungsbedürftig, wenn man den Fremdanstoß unter Antwort 1 verneint, jedoch unter Frage 4 ausführt, ein Bankmitarbeiter habe die Anlage bei der Dresdner Bank S.A. empfohlen.

Soweit die Antwort allerdings dahin lautet, daß das Kreditinstitut etwa rein zufällig aus einer Vielzahl kompetenter Institute vom Täter selbst gewählt wurde, oder daß man gute Erfahrungen mit der Dresdner Bank AG gemacht habe und entsprechendes bei der Geldanlage bei der Dresdner Bank S.A. Luxemburg ebenfalls erwartete, dürften sich hieraus keine weiteren Ermittlungsansätze gegen Bankmitarbeiter ergeben.

Durch Frage 5 soll der konkrete Bankmitarbeiter namhaft gemacht werden, dem möglicherweise der Beihilfevorwurf zu machen ist.

Fragen 6 und 7 präzisieren und verifizieren Frage 5. Gleichzeitig wird damit auch nach der Beihilfe weiterer Bankangestellter gefragt (Beihilfe oder Anstiftung in Nebentäterschaft, Anstiftung zur Beihilfe, Beihilfe zur Anstiftung¹⁸).

Fragen 8 und 9 sollen Klarheit darüber verschaffen, ob die Geschäfte in banküblicher Weise vorgenommen wurden oder ob be-

¹⁸ Vgl. oben zu Frage 3.

sondere Verschleierungsmaßnahmen seitens des Kundenberaters vorgenommen wurden. Je ungewöhnlicher die Maßnahme des Bankmitarbeiters ist, um so eher wird er mit dem Beihilfevorwurf konfrontiert. Das Gesamtbild ist insoweit entscheidend. Maßgebend ist, ob das Verhalten des Bankmitarbeiters noch sozial adäquat¹⁹ ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Gehilfenbeitrag des Bankmitarbeiters weit weg von der eigentlichen Tatbestandshandlung erbracht wurde und eine vergleichbare Leistung überall ohne Probleme zu vergleichbaren Konditionen erhältlich ist und das Verhalten nach den typischen Gebräuchen und Gepflogenheiten als rechtmäßig anerkannt ist²⁰. Allerdings ist auch eine ungewöhnliche Maßnahme eines Bankmitarbeiters kein Indiz für eine strafbare Beihilfe, wenn es hierfür plausible Gründe gibt. Probleme für den Bankmitarbeiter werden hier nur dann entstehen, wenn der Bankmitarbeiter wußte, daß die Erträge aus den Geldern bzw. dem Depot nicht versteuert werden sollen und er über dieses Wissen hinaus Verschleierungsmaßnahmen vornahm, die ausschließlich und einzig dem Zweck der Steuerhinterziehung dienen konnten und sollten. Sobald allerdings andere Gründe für die Verschleierungsmaßnahmen bezüglich des Geldtransfers Motivation waren wie z.B. das Geheimhaltungsinteresse prominenter Kunden bezüglich bestimmter Vermögensmassen (z.B. Geheimhaltung bestimmter Vermögenspositionen aus Angst vor dem Bruch des „Bankge-

¹⁹ Löwe-Krahl, wistra 1995, 201, 203 m.w.N.

²⁰ ähnlich: Löwe-Krahl, wistra 1995, 201, 205, der von einer Straflosigkeit berufstypischer Handlungen ausgeht, wenn der Berufstätige einen standardisierten Beitrag bereit stellt, der vom Kunden lediglich abgerufen wird. Dieser Berufstätige verhält sich bei seiner gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit wie jemand, der duldet, daß der Täter ihm das notwendige Tatwerkzeug wegnimmt; grundsätzlich haftet dieser Berufstätige nur bei Vorliegen einer Garantenstellung.

heimnisses“ durch neugierige oder plaudernde Bankangestellte (Fall Steinkühler)) oder bestimmter Einnahmen (z.B. die Geheimhaltung von Einnahmen aus erlaubten Nebentätigkeiten, die nach Vorstellung des Steuerpflichtigen trotz des Auslandstransfers versteuert werden sollen) und die Steuerhinterziehung durch den Bankmitarbeiter auch nicht billigend in Kauf genommen wurde, scheidet eine Strafbarkeit des Bankmitarbeiters wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung aus.

Fragen 10 und 11 betreffen die Referenznummer. Dies ist die Auftragsnummer des Kundenauftrages. Hierüber kann der Kunde, der ohne Angabe seines Namens Geld oder Wertpapiere nach Luxemburg transferierte entschlüsselt werden²¹.

Soweit Wertpapiere verkauft wurden und der Gegenwert in DM auf das Konto bei dem Kreditinstitut in Luxemburg übertragen wurde und anschließend dieselben Wertpapiere erneut gekauft wurden, stellt sich die Frage nach dem Sinn und Zweck dieses Vorgehens.

Fragen 12 bis 14 sollen klären, ob die Wertpapiere aus einer Anlagestrategie verkauft wurden und das quasi zufällig dann vorhandene Geld nach Luxemburg transferiert wurde, oder ob es möglicherweise im Hinblick auf Verschleierungsmaßnahmen zum Tatplan gehörte, keine Depots bzw. im Tafelgeschäft ausgelieferten Wertpapiere zu übertragen und nur Bargeld nach Luxemburg

transferiert werden sollte. Soweit den Kunden die Verschleierung die Verkaufs- und Kaufgebühren wert waren, bzw. der Bankmitarbeiter entsprechend beriet, könnte die Strafverfolgungsbehörde hieraus indiziell den Hinterziehungsvorsatz beim Kunden und den Beihilfevorsatz beim Bankmitarbeiter herleiten wollen. Gibt es jedoch für den Verkauf der Depotwerte und die Neuanlage andere, außersteuerstrafrechtliche Gründe, wird der Beihilfevorsatz des Bankmitarbeiters hieran nicht festzumachen sein.

Durch Frage 15 soll ermittelt werden, woher weitere, bislang nicht bekannte Wertpapiere, stammen. Die Frage zielt darauf ab, ob weitere Gelder bzw. Wertpapiere von einem Depot oder einem Safe einer anderen Bank nach Luxemburg verbracht worden sind.

Entsprechend können die Antworten zu Frage 16 bis 19 weitere Ermittlungsansätze hinsichtlich anderer Banken ergeben, wenn die Wertpapiere nicht über die Dresdner Bank AG und auch nicht vom Täter selbst nach Luxemburg versandt bzw. verbracht wurden.

Die Fragen 20 bis 22 wiederholen und präzisieren Frage 3: es geht hier nochmals um die Abgrenzung von Anstiftung und Beihilfe. Sollte der Rat bzw. die Anregung zur Anlage in Luxemburg von einem Bankmitarbeiter erfolgt sein und gab es hierfür keine außersteuerstrafrechtlichen Gründe, muß von Anstiftung ausgegangen werden. Sollten diese Antworten die Antwort zu Frage 3 nicht bestäti-

²¹ Feldhausen, Strafbefreiende Selbstanzeige mit Blick auf auf Steuerfahn-

gen, wird es zu Nachfragen kommen. Sollte der Überførungsbogen beantwortet werden, ist auf einen exakten Umgang mit den Worten „Rat“, „Anregung“ oder die Wiedergabe (vermeintlich) noch erinnerlicher Aussagen zu legen: Jedes Wort wird im Nachhinein auf die Goldwaage gelegt und aus bestimmten Worten wie z.B. „Rat“ oder „Anregung“ auf die Anstiftung des Bankmitarbeiters geschlossen. Mann sollte also bei der Beantwortung so exakt wie möglich antworten und bei Vermutungen oder nur noch schwammigen Erinnerungen diese als solche auch deutlich kenntlich machen durch Formulierungen wie etwa: „soweit ich mich erinnere ...“ usw. Auch ist es normal, sich an verschiedene Vorgänge und Gespräche gerade nach einem solch langen Zeitraum (gefragt ist nach Vorgängen im Jahr 1992) nicht mehr erinnern zu können. Dies sollte man dann ganz offen zu den betreffenden Fragen auch schreiben. Ebenso normal ist es hingegen, sich auch nach so langer Zeit an bestimmte Vorgänge zu erinnern, die vielleicht ganz nebensächlich sind, aber einfach in Erinnerung geblieben sind. Auch das sollte man ruhig bei der Beantwortung niederschreiben, da dies für die Glaubwürdigkeit und das ernsthafte Bemühen einer wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussage spricht.

Fragen 23 und 24 betreffen den Komplex der Mindestanlage. Möglicherweise hatte ein Täter nur die Absicht einen bestimmten, unter der Mindestanlagegrenze liegenden Betrag in Luxemburg anzulegen. Mit dem Hinweis auf die Mindestanlage könnte es sich bei dem Bankmitarbeiter um eine Anstiftung zu dem über den ur-

dungen in Kreditinstituten, PStR 1998, 9 ff., 10.

sprünglich geplanten Betrag hinaus nunmehr auf die Mindestanlage lautenden Betrag handeln, indem der Vorsatz des Täters entsprechend erweitert wird. Wollte der Haupttäter etwa nur DM 100.000 nach Luxemburg transferieren, legte dann jedoch aufgrund der Mindestanlagegrenzen diesen Mindestanlagebetrag in Luxemburg an, kommt eine Erweiterung des Vorsatzes des Haupttäters in Betracht. Voraussetzung ist jedoch, daß der Anstifter alle den Tatbestand ausfüllenden Merkmale kannte und die fremde Tat des Haupttäters wollte²². Allein der Hinweis auf bankübliche Mindestanlagegrenzen als solcher führt also keineswegs zur Strafbarkeit wegen Anstiftung. Das Problem der Beihilfe durch äußerlich neutrale Handlungen²³ zeigt sich hier besonders deutlich. Letztlich wird es sich auf eine Beweisfrage zuspitzen, ob der Bankangestellte einfach nur banküblich, sozusagen ohne Hintergedanken, auf die Mindestanlagegrenzen hinwies, oder ob er die Geldanlage des Kunden in Luxemburg oder der Schweiz wollte und nach den Vorinformationen durch den Kunden die entsprechend auf die Mindestanlagegrenzen erhöhte Steuerhinterziehung des Kunden zumindest billigend in Kauf nahm. Wichtig dürften dabei die Äußerungen -soweit sich der Bankkunde als Zeuge hieran noch verlässlich erinnern kann- und die gesamten Umstände anlässlich der damaligen Geld- bzw- Depottransfers sein, aus denen sich Rückschlüsse auf die innere Tatseite des Bankmitarbeiters vornehmen lassen.

²² Dreher/Tröndle, a.a.O., § 26 RN 7.

Die Antwort zu Frage 25 soll Aufschluß darüber geben, ob die Geldanlage nun tatsächlich von der Luxemburger Tochtergesellschaft beraten und durchgeführt wurde, oder ob der bisherige Kundenberater unverändert hierfür zuständig war. In diesem Fall könnten die Strafverfolgungsbehörden der Auffassung zuneigen, die Übertragung auf ein Luxemburger Konto als ein Scheingeschäft anzusehen, was den Beihilfevorsatz indiziell untermauern könnte. Denn mit einer Übertragung von Geld oder Wertpapieren auf eine andere Filiale oder sogar auf ein anderes Kreditinstitut aufgrund entsprechenden Kundenwunsches wird die neue Filiale bzw. das neue Kreditinstitut banküblicherweise selbst zuständig für die entsprechende Beratung des Kunden. Die Zurückbehaltung der Beratungszuständigkeit bei dem bisherigen Bankinstitut bzw. dem bisherigen Bankmitarbeiter wäre daher erklärungsbedürftig.

Durch Frage 26 soll ermittelt werden, ob und inwieweit andere Bankmitarbeiter ebenfalls möglicherweise Beihilfe zur Steuerhinterziehung leisteten. Grundsätzlich stellt jedoch auch hier das bloße Wissen einer Person von der strafbaren Handlung eines anderen kein kriminelles Unrecht dar: Die Mitwisserschaft ist kein Steuerstrafatbestand²⁴.

Frage 27 soll herausfinden, ob der Bankkunde tatsächlich bei dem Kreditinstitut in Luxemburg war und Bankgeschäfte dort vornahm.

²³ Zur Strafbarkeit der Beihilfe zu äußerlich neutralen Handlungen: Wohlleben, Beihilfe durch äußerlich neutrale Handlungen, Diss. München 1996, 4 ff., 7 ff.

²⁴ Meyer-Arndt, wistra 1989, 281 ff., 287; Spörlein, Steuerstrafrecht, Buchstabe B, Seite 6 f., 8; vgl. oben zu Fragen 3, 8 und 9.

Sollte der Kunde weitere Gelder bar nach Luxemburg verbracht haben, von denen die Steuerfahndung noch keine Kenntnis hat, so wird dies möglicherweise hier offenbar. Dies wäre dann der Fall, wenn sämtliche Geld- und Wertpapiertransfers durch die Referenznummern und die Kassenstreifen nachvollzogen wären und danach der Kunde nicht in Luxemburg gewesen sein muß, der Kunde jedoch die persönliche Vornahme von Bankgeschäfte in Luxemburg bei dieser Frage behauptet. Daraus kann sich ein Ermittlungsansatz gegen den Bankkunden (wenn das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder ohne erbrachte Auflagen eingestellt bzw. ohne Verurteilung endete) und ggf. gegen eine andere Bank ergeben, bei der das Geld bzw. Depot bis dahin verwahrt wurde.

Fragen 28 und 29 betreffen das System der Einlösung der Kupons. Soweit der Bankmitarbeiter in Deutschland hier Ratschläge etc. zur Einlösung der Kupons in Kenntnis des Steuerhinterziehungsvorsatzes des Bankkunden erteilte, kommt Beihilfe in Betracht. Allein die Beratung hinsichtlich der Kuponeinlösung ist jedoch ein erlaubtes und typisches Bankgeschäft, so daß hieraus allein keine Indizien für eine Strafbarkeit des Bankmitarbeiters herauszukristallisieren sind. Schließlich kann es für die Kuponeinlösung auch im Ausland lagernder Papiere vielerlei außersteuerstrafrechtliche Gründe geben²⁵.

²⁵ Vgl. oben zu Fragen 3, 8, 9 und 26.

Fragen 30 und 37 überprüfen einerseits die Antwort zu Frage 27 (persönlicher Kontakt zu Mitarbeitern des Kreditinstitutes in Luxemburg) und erfragt andererseits, ob ein System für den Rücktransfer von Geldern bestand. Aus dem Gesamtbild des Transfers der Gelder bzw. Wertpapiere nach Luxemburg und zurück sowie der Kupon einlösung wird die Steuerfahndung Rückschlüsse auf eine Institutionalisierung vornehmen.

Fragen 38 bis 40 geben Aufschluß über eine mögliche Beihilfe durch Verschleierungsmaßnahmen bei der Auszahlung in Luxemburg befindlicher Gelder bzw. über Verschleierungsmaßnahmen durch banktypische Verfahrensweisen hinsichtlich der Beleg- und Postübersendung. Bei plausiblen außersteuerstrafrechtlichen Gründen wird man jedoch auch hieraus nichts hinsichtlich einer strafbaren Beihilfehandlung schließen können. Der Wunsch des Kunden, die Kontoauszüge nicht übersandt zu erhalten ist für sich betrachtet weder ungewöhnlich, noch strafbar oder gar ein Indiz für ein (steuer-) strafrechtlich relevantes Verhalten: Etliche Konten wurden und werden bei in Deutschland ansässigen Kreditinstituten als sog. „Postabholerkonten“ geführt, ohne daß hieraus auch nur indiziell auf ein (steuer-) strafrechtlich relevantes Verhalten geschlossen werden könnte.

Die Fragen 41 bis 44 sind Kontrollfragen betreffend der technischen Abwicklung der Kontenschließung in Luxemburg. Sind die Konten ohne große Formalitäten und Belege eröffnet worden, werden nun aber umfangreiche Unterlagen und Schriftstücke für

den Rücktransfer des Geldes bzw. der Depots von den Kunden unterschrieben und im Gegensatz zum Hintransfer umfangreiche Papiere ausgehändigt, spricht der nachweislose Hintransfer für Verschleierungsmaßnahmen. Nur wenn der Rücktransfer ebenso beweisarm verläuft wie der Hintransfer, wird man aus der Dokumentationsarmut nichts schließen können.

Darüber hinaus werden möglicherweise die Rücktransfers dahingehend interpretiert und statistisch ausgewertet werden, wieviel Prozent der entdeckten Täter nunmehr ihr Täterverhalten aufgeben. Die Aufgabe der (weiteren) Tatausführung wäre aus kriminologischer Sicht jedenfalls von einem entdeckten Täter zu erwarten. Solche Rückschlüsse können jedoch nicht an dem Bestand des Kontos in Luxemburg festgemacht werden, denn es ist erlaubt ein Konto bzw. Depot im Ausland zu führen. Die entdeckten Täter werden nur die jetzt dem Fiskus bekannten Gelder und die daraus fließenden Einkünfte künftig in ihren Steuererklärungen zu erklären haben.

Fragen 45 bis 47 sollen Aufschluß über das Verhalten der Bank bzw. des Kundenbetreuers nach der Fahndungsdurchsuchung geben. Wird aktiv die Kundschaft aufgrund der Fahndungsdurchsuchung informiert? Solche Informationen sind rechtlich zulässig²⁶. Sofern solche Informationen stattfinden, dürfte mit einer entsprechend erhöhten Anzahl Selbstanzeigen aus dem Kreis der informierten Bankkunden zu rechnen sein. Dies würde der Steuerfahndung die

Arbeit erleichtern²⁷, denn die Selbstanzeigegefälle brauchen nicht mühsam über das Bingo-PC-Programm über die Kassensstreifen in Verbindung mit den Referenznummern aus den beschlagnahmten Unterlagen herausgesucht werden. Dies darf allerdings nicht zu der Annahme verleiten, daß die Steuerfahndung die beschlagnahmten Unterlagen bei einem hohen Prozentsatz Selbstanzeigen unbearbeitet ließe oder die Selbstanzeigen nicht auf ihre Schlüssigkeit hin überprüfen wird. Denn die Steuerhinterziehung ist ein Offizialdelikt, dessen Strafverfolgung nicht im Belieben der Strafverfolgungsbehörde steht. Die Staatsanwaltschaften bzw. Bußgeld- und Strafsachenstellen müssen hier einschreiten. Und da in den beschlagnahmten Unterlagen immer noch Steuerpflichtige entdeckt werden können, die keine Selbstanzeige abgegeben haben, bleibt der Steuerfahndung auch bei einem hohen Prozentsatz (wie hoch müßte der überhaupt sein, daß die Steuerfahndung zufrieden wäre ?) aufgrund des Legalitätsprinzips nur die pflichtgemäße Ermittlung, d.h. Auswertung der Unterlagen, § 152 Abs. 2 StPO²⁸.

Fest steht zur Zeit jedenfalls, daß die Steuerfahndung trotz der großen Berichterstattung über die Fahndungsdurchsuchungen über die relativ geringe Zahl der Selbstanzeigen, die durch die Berichterstattung in den Medien mit ausgelöst wurden, enttäuscht ist. Derartige Verlautbarungen aus der Finanzverwaltung können nur

²⁶ Streck, BB 1995, 2137, 2140; Gast de Haan in Klein, AO-Kommentar, 6. Auflage, § 399 Anm. 11.

²⁷ Feldhausen, Strafbefreiende Selbstanzeige mit Blick auf Steuerfahndungen in Kreditinstituten, PStR 1998, 9 ff.; Kahlen, Zum Nachweis von Erlösen aus Tafelgeschäften, PStR 1998, 43.

²⁸ Kleinkecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 152 RN 2.

als Aufforderung zur Abgabe von Selbstanzeigen verstanden werden.

Insgesamt wird die Beantwortung des Fragebogens der Steuerfahndung Aufschluß über den Standardfall und lokale Abweichungen geben. Je klarer sich ein detailliertes einheitliches System abzeichnet, um so eher werden die Strafverfolgungsbehörden von einer institutionalisierten Beihilfe ausgehen.